

Päpstlicher Rat

Justitia et Pax

Der internationale Waffenhandel

Eine ethische Reflexion

21. Juni 1994

**Päpstlicher Rat
Justitia et Pax**

Der internationale Waffenhandel

Eine ethische Reflexion

21. Juni 1994

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn**

Inhalt

<i>Vorwort</i>	5
<i>Einleitung</i>	7
Ein weitreichendes Phänomen	7
Die Ungewißheit der heutigen Zeit	9
Der Friede als Ziel	10
 Kapitel 1	
<i>Allgemeine ethische Prinzipien</i>	12
Nein zum Krieg	12
Das Recht auf Notwehr	13
Die Pflicht, Unschuldigen zu helfen	14
Das Prinzip der Suffizienz	15
Waffen sind anders als andere Waren	16
 Kapitel 2	
<i>Die Verantwortung der Exportländer</i>	17
Ein fragwürdiger Export	17
Ökonomische Interessen im Spiel	17
Die Kompetenz des Staates bei der Regulierung des Phänomens	19
Die Verantwortung der Rüstungsindustrie	20
Die Anzahl der Waffenfabrikanten steigt ständig	21
 Kapitel 3	
<i>Die Verantwortung der Bestimmungsländer</i>	22
Die Bedürfnisse der Bevölkerung haben Vorrang	22
Warum Waffen importieren?	23
Die Annahme von Waffen betrifft die Verantwortung des Staates	25
 Kapitel 4	
<i>Blick auf einige schwierige Situationen</i>	26
Waffenlieferungen an autoritäre Regime	26
Regierungen, die sich betrügerisch mit Waffen versorgen	26

Waffenlieferungen an konfliktaustragende Staaten	27
Waffenlieferungen an nichtstaatliche Gruppen	28
Kapitel 5	
<i>Ansätze zur internationalen Regulierung der Weitergabe von</i>	
<i>Waffen</i>	31
Die Kontrolle der Weitergabe genügt nicht	31
Positive Initiativen unterstützen	31
Schritte zu internationalen Friedensstrukturen	36
Das Werk des Friedens leisten	37

Vorwort

Auch wenn das Untersuchungsfeld dieses Dokuments begrenzt ist – es handelt nur von den sogenannten konventionellen oder klassischen Waffen –, sind wir davon überzeugt, daß es den Finger auf eine offene wie auch verborgene Wunde, eines der schlimmsten weltweiten Übel unserer Zeit legt. Waffenhandel gab es zu allen Zeiten und auf allen Kontinenten. Da er sich aber ständig weiterentwickelt, hat er heute einen Umfang und eine Komplexität angenommen, die eine stringente und klare Reflexion erfordern.

Einige Kirchen haben, häufig auf ökumenischer Ebene, Studien für ihre Länder erarbeitet, die jedoch mehrfach aufgrund von Widerständen ohne Folgen blieben. Die nachstehenden Darlegungen möchten zeigen, daß das Problem wegen seines internationalen Charakters alle Länder berührt und eine echte Lösung nur in einer gemeinsamen Aktion zu finden sein wird, bei der die Verantwortlichkeiten der waffenexportierenden und der waffenimportierenden Staaten miteinander verbunden werden.

Unsere Erde hat noch nie so viele bewaffnete Konflikte erlebt, die durch Verbreitung und Banalisierung von Waffen genährt werden, deren ebenso geschäftstüchtiger wie zynischer Handel sich jeder moralischen Betrachtung entzieht. Wir wünschen uns, daß dieses Dokument besonders bei den Politikern zu einer neuen Mobilisierung schöpferischer Energien für den Frieden führt. Waffen in alle Richtungen zu zerstreuen bedeutet, sich der Gefahr auszusetzen, den Krieg auf seinem eigenen Territorium zu ernten. Welcher Staat möchte es wagen, ein derartiges Risiko einzugehen? Der wirkliche Weg zum Frieden in der Welt ist der, auf dem die internationale Gemeinschaft entschlossen voranschreitet und die kollektive Sicherheit sowie die Bemühungen um eine kontrollierte Abrüstung verstärkt.

Der Internationale Waffenhandel

Einleitung

Ein weitreichendes Phänomen

1. In diesen letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts haben tiefgreifende Umwälzungen die Welt in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft erschüttert. Nach großen und oft radikalen Veränderungen sind alte Probleme mit neuer Schärfe wieder aufgetaucht, darunter unter anderem das Problem der Weitergabe von Waffen¹. Diese Weitergabe hat vielfältige und oft verhängnisvolle Konsequenzen. Denn alle Kriege seit 1945 wurden mit der gelegentlichen Ausnahme des Einsatzes chemischer Waffen mit konventionellen Waffen geführt. Die Weitergabe von Waffen betrifft zudem mächtige Handelsinteressen, die nicht ohne Einfluß bei Regierungen sind. Es gibt außerdem Waffenhändler, die sich bereichern wollen und die manchmal Verbindungen mit der organisierten Kriminalität oder mit terroristischen Gruppen pflegen.

2. Die Weitergabe von Waffen erfolgt zumeist von einem Staat zum anderen. Deshalb kommt den Staaten die allererste Verantwortung für Regulierung und Kontrolle zu. Jedoch, wie dringlich und unersetzbar die nationalen Kontrollmittel auch sein mögen, sie bleiben unzureichend, weil das Phänomen seiner Natur nach transnational ist. Wenn es auch internationale Verträge gibt, die die Weitergabe von biologischen, chemischen und atomaren Waffen untersagen², so regeln keine vergleichbaren Bestimmungen die Weitergabe der konventionellen Waffen. Die Regierungen sind sich ebenso wie die internationalen Organisationen seit langem dieses Mangels bewußt.

¹ In diesem Text bedeuten die Begriffe „Weitergabe von Waffen“ und „Waffenhandel“, falls sie nicht im weiteren erläutert werden, die Weitergabe oder den Handel mit sogenannten klassischen oder konventionellen Waffen wie auch ihrer Systeme. Demgemäß werden die Vernichtungswaffen (atomarer, biologischer und chemischer Art) und ihre mögliche Weiterverbreitung nicht weiter behandelt.

² Vgl. Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (1968); Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) oder Giftwaffen und deren Verbreitung (1972); Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Gebrauchs von chemischen Waffen und deren Vernichtung (1993).

3. Es gibt keine weltweit anerkannte Definition der Begriffe „Weitergabe von Waffen“ oder „Waffenhandel“, der auch eine Art des Waffentransfers ist. In ihrer engen Auslegung werden beide Begriffe für den Umgang mit schweren Waffen und deren Munition, für militärische Trägersysteme und Ersatzteile verwendet. Die Weitergabe von Technologien mit zweifacher, d. h. sowohl ziviler wie militärischer Nutzungsmöglichkeit wirft ebenso neue Fragen auf wie der Transfer von Wissen; dies bedeutet technisches Know-how hinsichtlich der Produktion, Modernisierung, Funktionsweise oder Reparatur dieser Waffensysteme. Einen anderen wichtigen Aspekt, der in diesem komplexen Rahmen oft verschwiegen wird, stellen die Kooperationsabkommen dar, die Importländern Experten zur Schulung von Personal in Gebrauch und Pflege moderner Waffensysteme zur Verfügung stellen³.

4. Nachdem nicht alle Waffen im Handel erhältlich sind, sprechen internationale Kreise eher von deren Weitergabe. Die Staaten können sich nämlich Waffen auf vielfältige Weise beschaffen, unter anderem in Form von Militärhilfe, kostenloser Überlassung, Gütertausch wie auch durch Veränderung oder Modernisierung von Waffensystemen, die sie bereits besitzen, oder durch örtliche Produktion unter Lizenz.

5. Der wirkliche Umfang der Waffenweitergabe ist wegen mangelnder genauer Informationen schwer zu bestimmen. Die Regierungen berufen sich zuweilen auf Sicherheits- oder wirtschaftliche Wettbewerbsgründe, um ihre Zurückhaltung zu rechtfertigen, detaillierte Angaben über ihren Waffenexport oder -import zu liefern. In anderen Fällen erfolgt die Geheimhaltung wegen der zweifelhaften Natur oder der angreifbaren Legalität bestimmter Transaktionen. Die von den Regierungen mitgeteilten Zahlen sind deshalb, wie auch die Schätzungen spezialisierter Organisationen, von einer hohen Fehlerquote beeinträchtigt. Diese Zahlen bleiben jedoch nützliche Hinweise zur Identifizierung der wichtigsten Lieferanten und Abnehmer der großen Waffensysteme und zur Erfassung der weltweiten Tendenzen.

³ Vgl. u.a. Vereinte Nationen, Etude sur les moyens de favoriser la transparence des transferts internationaux d'armes classiques, Document A/46/301, 9. September 1991, N. 10-11.

Die Ungewißheit der heutigen Zeit

6. Der Zusammenbruch der totalitären Regime in Mittel- und Osteuropa hat nationalistische Gefühle und latente ethnische Gegensätze wieder auftreten lassen. In viel zu vielen Fällen sind harte bewaffnete Konflikte ausgebrochen, die tragischerweise die Nachfrage nach Waffen verstärken. Das gewaltsame Vordringen von nationalen und ethnischen Partikularismen ist aber nicht auf eine bestimmte geographische Region beschränkt; sie sind ein trauriger Charakterzug der jetzigen Epoche. In mehreren Regionen der Welt sind ganze Völker grausam von Bürgerkriegen betroffen, bei denen es scheint, daß die gegnerischen Parteien alle Waffen erhalten können, die sie nicht nur zur Verteidigung, sondern auch zu Angriff und Gegenangriff in einer unendlichen Spirale von Gewalt benötigen. In einigen Fällen ist die politische Autorität zerbrochen, und damit stellt sich die Frage, wer eingreifen kann oder soll, um unschuldige Opfer zu schützen und um Konflikte zwischen rivalisierenden Gruppen zu beenden.

7. Die Auflösung des Systems der Blöcke in Europa hat ebenfalls die Menge der potentiell verfügbaren Waffen vergrößert. Ein Teil der ungeheuren Waffenvorräte in Ost- und Mitteleuropa wird offen oder heimlich auf den Markt geworfen, oft zu Dumpingpreisen und fast ohne Ansehen der Abnehmer. Der Vertrag über die Verringerung der konventionellen Streitkräfte in Europa (MFR), der 1992 in Kraft getreten ist, hat für fünf Kategorien von Waffen Höchstgrenzen festgelegt und die Vernichtung oder in einigen genau begrenzten Fällen die Konversion zum zivilen Gebrauch der Waffen verlangt, deren Zahl diese Höchstwerte übersteigt. Der Vorgang der Reduzierung dieser Waffen hat aber gerade erst begonnen, und Jahre werden vergehen, bevor das vom MFR-Vertrag betroffene Militärmaterial vernichtet ist. Die wirksame Kontrolle dieses Prozesses stößt auf besondere Schwierigkeiten.

8. In mehreren Staaten der westlichen Welt haben ökonomische Stagnation und das Verschwinden eines drohenden Krieges zwischen den beiden Blöcken zu einer Verringerung der Militärhaushalte geführt. Daraus folgt eine Krise in der Rüstungsindustrie, was den wirtschaftlichen Druck verstärkt hat, Waffen zu verkaufen und neue Absatzmärkte zu suchen, um die Forschungs- und Entwicklungskapazität der Rüstungsindustrie aufrechtzuerhalten. Durch diese Waffenverkäufe bemühen sich bestimmte Staaten in Mittel- und Osteuropa, Devisen zu erlangen, deren sie sehr bedürfen, um den auf sie einstürmenden sozialen und wirtschaftlichen Problemen zu be-

gegen. Seit den 60er Jahren hat zudem die Anzahl der Waffenproduzenten vor allem in der Dritten Welt beträchtlich zugenommen, wodurch sich der Wettbewerb verschärft hat, mit dem sich zur Zeit alle Produzenten auseinandersetzen müssen.

9. In den letzten Jahren schien sich eine globale Reduzierung der Weitergabe von Waffen abzuzeichnen. Die neue politische Ost-West-Konfiguration, die Wirtschaftskrise, die Auslandsschulden und eine gewisse Marktsättigung sind gleichermaßen Faktoren dieser Entwicklung. Doch weist nichts darauf hin, daß dieser Rückgang eine stabile und dauerhafte Tendenz darstellt.

Der Friede als Ziel

10. Trotz dieser zahlreichen Ungewißheiten und komplexen Zusammenhänge bieten sich zur Zeit neue Möglichkeiten, um das Problem der Weitergabe von Waffen direkt anzugehen. In verschiedenen Teilen der Welt zeigt sich neben anderen eine hoffnungsträchtige Tendenz zum Aufbau oder zur Konsolidierung demokratischer Regierungsformen, was eine gute Grundlage für die Stärkung friedlicher Beziehungen und des wechselseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten schafft. Ein wachsender Geist der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit scheint sich ebenfalls durch die Gründung oder Verstärkung von Gruppierungen von Staaten auf regionaler Ebene zu erweisen. Ebenso und trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten zeigen sich die Regierungen viel geneigter, sich an die großen internationalen Organisationen zu wenden, um gemeinsam die internationalen Probleme anzugehen, mit denen sie zu tun haben.

11. Enorme Schwierigkeiten bleiben indessen bestehen, um das Problem in den Griff zu bekommen, denn jede Weitergabe von Waffen ist in gewissem Sinne ein Einzelfall. Er findet in einem ganz präzisen Kontext statt: von einem Land zu einem anderen, wobei jedes seine besonderen sozialen, politischen und ökonomischen Charakteristika aufweist. Es genügt deshalb nicht, das Phänomen allein in Begriffen von Quantität oder Kosten zu untersuchen; qualitative Faktoren müssen notwendigerweise mitberücksichtigt werden.

12. Es gibt heute, teilweise dank einer wacheren öffentlichen Meinung, ein wieder anwachsendes Interesse für eine internationale Kontrolle der

Weitergabe von Waffen. Mehrere regionale und internationale Instanzen sind schon mit dieser Frage befaßt. Es gilt, diese günstige Konjunktur zu nutzen, um das Phänomen wirksam zu reglementieren und radikal zu verringern. Die Weitergabe von Waffen wirft in der Tat schwerwiegende moralische Probleme auf, die mit Klarsicht zu behandeln sind.

Kapitel 1

Allgemeine ethische Prinzipien

1. Keine Weitergabe von Waffen ist moralisch ohne Bedeutung. Ganz im Gegenteil bringt sie eine ganze Reihe von politischen, strategischen und ökonomischen Interessen ins Spiel, die manchmal zusammenlaufen, manchmal auseinanderstreben und jedesmal spezifische moralische Konsequenzen nach sich ziehen. Die Erlaubtheit der Weitergabe – geschehe sie durch Verkauf, durch Kauf oder irgendein anderes Mittel – kann nur beurteilt werden, wenn alle sie bedingenden Faktoren einbezogen werden.

2. Jede Waffenweitergabe muß demgemäß einer strengen Beurteilung nach präzisen moralischen Maßstäben unterworfen werden. Es gibt jedoch ethische Prinzipien allgemeiner Art, die es ermöglichen, den Rahmen festzulegen, in dem die Kriterien besonders hinsichtlich der Export- oder Bestimmungsländer stehen. Diese allgemeinen Prinzipien gelten bei allen notwendigen Nuancen für alle.

Nein zum Krieg

3. In seiner Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1965 hat Papst Paul VI., der schwerwiegenden Bedeutung seiner Botschaft voll bewußt, die nachstehenden Worte gesprochen: „Nie mehr die einen gegen die anderen, niemals, niemals mehr! ... Nie mehr Krieg, niemals mehr Krieg! Es ist der Friede, der Friede, der das Geschick der Völker und der ganzen Menschheit leiten muß“⁴.

Unglücklicherweise gehen trotz dieses Aufrufs die Kriege, die internen Konflikte, die Guerillatätigkeit und die terroristischen Aktionen weiter. Aber lange, oft ignorierte oder stillgeschwiegene Jahre des Kampfes für diese Idee haben die Gültigkeit des Appells nur bestätigen können. Das muß immer wieder gesagt werden, wie es kürzlich Papst Johannes Paul II. angesichts der Schrecken des Krieges in Bosnien-Herzegowina⁵ tat und

⁴ 4. Oktober 1965, N. 5, Acta Apostolicae Sedis (ASS) 57, (1965), S. 881. Vgl. auch La Documentation Catholique, N. 1457, 17. Oktober 1965, S. 1734.

⁵ Botschaft von Papst Johannes Paul II. an den UN-Generalsekretär Butros Butros-Ghali vom 1. März 1993, Osservatore Romano, dt. Ausg., 23. Jg., N. 11, 19. März 1993.

wie er es vor den Opfern nationalistischer, ethnischer oder tribaler Interessen sowie vor Flüchtlingen unaufhörlich fortsetzt, die je nach den Entwicklungen des Kampfes hin und her geworfen werden: Nie wieder Krieg, niemals wieder Krieg.

Der Krieg ist für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme keine Lösung⁶: „Nichts wird durch Krieg gelöst, im Gegenteil wird durch Krieg alles schwerwiegend in Mitleidenschaft gezogen“⁷. Der Krieg stellt in der Tat den Niedergang der ganzen Menschheit dar⁸.

Die Staaten selber haben seit langem die Sinnlosigkeit des Krieges eingesehen und versucht, wenn auch unglücklicherweise ohne Erfolg, die Anwendung von Waffengewalt zur Lösung von Konflikten zu verbieten⁹. Angesichts der heute tobenden Kämpfe müssen mit höchster Dringlichkeit die Anstrengungen verdoppelt werden, um die Logik des Krieges zu brechen. Alle haben hierbei ihren notwendigen Anteil; alle müssen zusammen „Nein“ zum Krieg sagen; alle, Bürger wie Regierende, sind verpflichtet, sich zu seiner Vermeidung tätig einzusetzen¹⁰. Die Moralität der Weitergabe von Waffen muß immer im Lichte des „Nein“ bewertet werden.

Das Recht auf Notwehr

5. In einer Welt, in der das Böse und die Sünde weiterbestehen, gibt es ein Recht auf Notwehr mit militärischen Mitteln¹¹. Dieses Recht kann für denjenigen zu einer schwerwiegenden Verpflichtung werden, der für das Le-

⁶ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Mitglieder der Konferenz der Bischöfe des lateinischen Ritus in der arabischen Region, 1. Oktober 1990, N. 4, Osservatore Romano, frz. Ausg., N. 41, 9. Oktober 1990, S. 14.

⁷ Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 1993, N. 4.

⁸ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an das Diplomatische Corps, 12. Januar 1991, N. 7, Osservatore Romano, dt. Ausg., Nr. 3, 18. Januar 1991, S. 8.

⁹ Vgl. u. a. den Pariser Pakt, genannt Briand-Kellogg-Pakt, vom 27. August 1928, in dem sich die 60 vertragschließenden Staaten verpflichten, „Krieg zur Lösung internationaler Konflikte“ zu verdammen „und auf ihn als Mittel der nationalen Politik in ihren wechselseitigen Beziehungen zu verzichten“ (Art. 1). Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 betont feierlich, daß es das Ziel der Organisation sei, „zukünftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Vorwort).

¹⁰ Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, N. 2308, und Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils „Gaudium et Spes“, 1965, N. 79-82.

¹¹ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, N. 79.

ben anderer oder das Wohl seiner Familie oder des Gemeinwesens verantwortlich ist¹². Allein dieses Recht kann den Besitz oder die Weitergabe von Waffen rechtfertigen. Es ist jedoch kein absolutes Recht; begleitet wird es von der Pflicht, alles zu tun, um die Ursachen der Gewalt auf ein Minimum zu verringern oder ganz abzuschaffen.

6. Es gibt ein ebenso schwerwiegendes Erfordernis: Achtung und Entfaltung des menschlichen Lebens verlangen, daß Friede herrscht¹³. Um seinem Volk dieses Gut des Friedens zu sichern, darf sich der Staat nicht auf seine eigene Verteidigung beschränken. Der Staat hat mit seinem ganzen Volk ebenfalls die zwingende Verpflichtung, sich tätig einzusetzen, um die Voraussetzungen des Friedens nicht nur auf dem eigenen Territorium, sondern überall auf der Welt zu garantieren¹⁴.

Die Pflicht, Unschuldigen zu helfen

7. Eine ständige Pflicht beginnt definiert zu werden: die Pflicht, unschuldigen Opfern zu Hilfe zu kommen, die sich nicht gegen die schrecklichen Folgen von Konflikten wie Hunger und Krankheit wehren können. Die derzeitige Welt steht gelähmt vor dem Leiden Tausender Unschuldiger, Opfern von Interessen, die ihnen häufig fremd sind. Solche Tragödien lösen die Frage aus nach der Pflicht, zugunsten von Völkern einzugreifen, die nichts besitzen, um ihr Leben zu fristen: „Wenn einmal alle von diplomatischen Verhandlungen gebotenen Möglichkeiten, alle durch Übereinkünfte und internationale Organisationen vorgesehenen Prozesse erschöpft sind und trotzdem ganze Volksgruppen dabei sind, Schlägen eines ungeordneten Angreifers zu erliegen, haben die Staaten kein „Recht auf Gleichgültigkeit“ mehr. Es scheint vielmehr, daß ihre Pflicht in der Entwaffnung dieses Angreifers besteht, nachdem alle übrigen Mittel sich als unwirksam erwiesen haben. Die Grundsätze der Souveränität der Staaten und der Nichteinmischung in ihre innere Angelegenheiten – die ihren vollen Wert behalten – dürfen keine Schutzwand bilden, hinter der man foltern und morden darf. Darum aber geht es. Gewiß müssen sich die Juristen noch

¹² Katechismus der Katholischen Kirche, N. 2265.

¹³ Katechismus der Katholischen Kirche, N. 2304.

¹⁴ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in Terris“, 1963, 3. Teil, passim.

weiter mit dieser neuen Tatsache beschäftigen und deren Umrisse abstecken“¹⁵.

8. Die Definition des Rechtes der Völker auf humanitären Beistand könnte zu einer neuen Ausdrucksform des Konzepts der Souveränität führen. Ohne dieses Prinzip zu verletzen, muß ein Mittel gefunden werden, Personen, wo auch immer sie sich befinden mögen, gegen Übel zu schützen, deren unschuldige Opfer sie sind.

Das Prinzip der Suffizienz

9. Die Tatsache, daß der Staat legitimerweise Waffen besitzen und sie demnach weitergeben oder entgegennehmen kann, zieht schwerwiegende Verpflichtungen nach sich. Denn jeder Staat muß jeglichen Besitz oder den Erwerb von Waffen im Namen des Prinzips der Suffizienz rechtfertigen können, nach dem ein Staat nur die zu seiner Notwehr notwendigen Waffen besitzen darf. Dieses Prinzip steht der übertriebenen Anhäufung von Waffen oder deren unterschiedsloser Weitergabe entgegen.

10. Klar ist, daß es zuerst Aufgabe der waffenimportierenden Länder ist, die Gründe für ihren Wunsch nach Waffenerwerb sorgfältig abzuwägen. Die Verpflichtungen, die sich aus dem Prinzip der Suffizienz ergeben, sind schwerwiegend und restriktiv. Neue Waffen in eine Region einzuführen kann nämlich ein Wettrüsten bei den Nachbarländern auslösen oder gar die ganze Region destabilisieren. Deshalb darf kein Staat sich erlaubtermaßen irgendeinen Typ oder eine Menge von Waffen nach Lust und Laune zu verschaffen suchen. Jeglicher Waffenerwerb muß dem strengen Kriterium der Suffizienz entsprechen.

11. Jeder waffenexportierende Staat ist deshalb legitimerweise berechtigt – und oft verpflichtet –, einem anderen Staat Waffen zu verweigern, die die von diesem Prinzip festgelegten Grenzen überschreiten. In einem so empfindlichen Bereich wie der nationalen Verteidigung ist es für ein Exportland schwierig zu beurteilen, ob die Weitergabe von bestimmten Waf-

¹⁵ Johannes Paul II., Ansprache an das Diplomatische Corps, N. 13, Osservatore Romano, dt. Ausg., 23. Jg., N. 4, S. 9. Siehe ebenfalls: Ansprache anlässlich der Internationalen Welternährungskonferenz von FAO und WHO, 5. Dezember 1992, N. 3, Osservatore Romano, dt. Ausg., 11. Dezember 1992, N. 50, S. 3.

fensystemen diese Bedürfnisse überschreitet oder nicht. Diese Schwierigkeiten können jedoch die Verantwortlichen nicht davon befreien, alle triftigen Faktoren abzuwägen, bevor sie sich für eine mögliche Weitergabe entscheiden.

Waffen sind anders als andere Waren

12. Waffen dürfen niemals mit anderen Waren gleichgestellt werden, die auf dem Weltmarkt oder national ausgetauscht werden können. Gewiß kann der Besitz von Waffen eine abschreckende Wirkung haben, doch haben Waffen auch eine andere Bestimmung. Es gibt nämlich eine enge und untrennbare Beziehung zwischen Waffen und Gewalt. Wegen dieser Beziehung dürfen Waffen auf keinen Fall wie einfache Handelsgüter behandelt werden. Ebenso kann kein wirtschaftliches Interesse allein ihre Produktion und Verbreitung rechtfertigen: „Auch hier darf der Grundsatz des Profits nicht als oberstes Prinzip angesehen werden“¹⁶.

13. Unabhängig davon, ob der Waffenhandel direkt oder gar nicht Sache des Staates ist, fällt diesem die Pflicht zu, darüber zu wachen, daß er einer sehr strengen Kontrolle unterliegt. Es ist in der Tat nicht zu leugnen, daß „... der willkürliche Waffenverkauf besonders an arme Länder zur Zeit einer der schwersten Angriffe auf den Frieden bleibt“¹⁷.

¹⁶ Johannes Paul II., Ansprache an die Welt der Arbeit in Verona, Italien, 17. April 1988, N. 6, Osservatore Romano, dt. Ausg., 6. Mai 1988, N. 19, S. 10.

¹⁷ Kardinal Agostino Casaroli, Rede am Sitz der UN-Organisationen in Wien, 6. März 1986, N. 3c, Osservatore Romano, frz. Ausg., 18. März 1986, N. 11, S. 2.

Kapitel 2

Die Verantwortung der Exportländer

Ein fragwürdiger Export

1. Warum werden Waffen exportiert? Das ist die erste Frage, die sich die Verantwortlichen in jedem Exportland zu recht stellen müssen, denn niemand darf sich erlauben, den Waffenhandel als normalen Bestandteil der zwischenstaatlichen Beziehungen anzusehen. Ganz im Gegenteil müssen alle, die dafür Verantwortung tragen, ständig die Gründe überprüfen, die sie sich selbst geben, um den Waffenhandel zu rechtfertigen.

2. Kein waffenexportierender Staat kann seine moralische Verantwortung für etwaige negative Folgen dieses Handels aufgeben. Die verschiedenen Organisationen und Instanzen, die sich damit befassen, sind niemals von der Frage befreit, warum sie sich in diesem Handel engagieren. Und jedesmal, wenn sich die Gelegenheit zu einem Waffentransfer bietet, müssen sie sich in aller Klarheit die Frage stellen: Warum sollen diese Waffen in dieses Land exportiert werden? In wessen Interesse erfolgt dieser Handel? Das häufig vorgebrachte Argument, wenn ein Staat die Waffenlieferung verweigere, würde sie ein anderer an seiner Stelle besorgen, ist ohne jegliche moralische Grundlage.

Ökonomische Interessen im Spiel

3. Das Problem der Vermarktung von Waffen stellt sich derzeit mit neuer Schärfe, denn allgemein gesehen sinkt die Nachfrage nach Waffen, die Stärke der Armeen geht zurück und wirtschaftliche Zwänge bringen die Staaten dazu, ihren Militäretat zu verringern. Starke Wirtschaftsinteressen sind überdies im Spiel, die nicht immer den gleichen Beweggründen wie denen der politischen und strategischen Erfordernisse folgen. Dennoch muß ökonomischen Zwängen zugunsten einer Verstärkung der Waffenverkäufe Widerstand geleistet werden. Diese Verkäufe können nicht allein nach den Gesetzen des Marktes geregelt werden, denn „schließlich

ermutigen sicher die Waffenverkäufe, die nur dem Profit dienen, die Kriegsführenden ebenfalls“¹⁸.

Unter den für diesen Handel genannten Gründen wird die Notwendigkeit hervorgehoben, die hohen Kosten für die erforderliche Waffenproduktion zur nationalen Verteidigung zu decken, sowie die Bedeutung unterstreichen, eine starke und technologisch fortschrittliche Industrie aufrechtzuerhalten, um jeglicher zukünftiger Gefahr begegnen zu können. Ebenfalls wird mit Nachdruck die Notwendigkeit vorgetragen, Arbeitsplätze zu bewahren. Diese Betrachtungen, die zu den kommerziellen Motiven hinzukommen, können Verantwortliche in Industrie und Regierung dazu verleiten, aggressive Methoden der Vermarktung zu verwenden oder zu ermutigen, die die ökonomischen Faktoren voranstellen.

4. In unseren Tagen bietet die Notwendigkeit einer tiefgehenden Veränderung des ökonomischen und politischen Feldes den Regierungen und der Rüstungsindustrie eine günstige Gelegenheit, sich mit Entschlossenheit zusammenzuschließen und die Konversion, Diversifizierung und Restrukturierung der Rüstungsindustrie zu planen. Die jüngsten Erfahrungen zeigen jedoch, wie schwierig diese industrielle Neugestaltung ist. Die notwendigen Anpassungen können örtlich bis zur Entstehung erheblicher ökonomischer Ungleichgewichte und zumindest kurzfristig zur schmerzlichen Verringerung von Arbeitsplätzen führen. Wie echt diese Schwierigkeiten auch sein mögen, so können sie jedoch nicht die Aufrechterhaltung einer Rüstungsindustrie allein wegen der mit den Anpassungen verbundenen Risiken oder wegen der Bewahrung von Arbeitsplätzen rechtfertigen. Falls aber diese Argumente vorherrschen, werden die ökonomischen Pressionen zur Verstärkung des Waffenverkaufs nur wachsen.

5. Zur gleichen Zeit haben die Verantwortlichen der Industrie die durch diese Veränderungen hervorgerufenen menschlichen Probleme zu berücksichtigen. Da der Staat im allgemeinen der wichtigste Käufer von auf seinem Territorium erzeugten Waffen ist, wird dadurch seine Verantwortung ebenfalls angesprochen. Die einen wie die anderen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Pflicht, den von den Veränderungen betroffenen Arbeitern eine Umschulung zur ihrer Wiedereingliederung in

¹⁸ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache des Papstes an den Präsidenten, die Amtsträger und das Diplomatische Corps in Jaunde, Kamerun, 12. August 1985, N. 10, Osservatore Romano, dt. Ausg., 20. September 1985, N. 38, S. 6.

die Arbeitswelt anzubieten und für eine angemessenen Sozialhilfe für diejenigen zu sorgen, die sie nötig haben.

Die Länder Mittel- und Osteuropas erleben besonders schwerwiegende Probleme bei der Konversion ihrer Rüstungsindustrie. Sie können zu recht für ihre Bemühungen bei der industriellen Umgestaltung Hilfe von außen erwarten¹⁹.

Die Kompetenz des Staates bei der Regulierung des Phänomens

6. Die Verringerung der ökonomischen Pressionen zugunsten des Waffenverkaufs würde den Staaten erlauben, in einem politischen Rahmen die Legitimität oder Illegitimität der Waffenweitergabe zu behandeln. Da die Macht der wirtschaftlichen Interessen nie ignoriert werden kann, muß jegliche Weitergabe von Waffen strikt der politischen Kontrolle unterworfen sein.

7. Es ist von allerhöchster Wichtigkeit, gerade weil seine Verantwortung angesprochen ist, daß der Staat ein nationales Kontrollsystem einrichtet. Die meisten Exportländer haben im übrigen schon diese Notwendigkeit erkannt und entsprechend gehandelt. Doch das genügt nicht; die Regierungen müssen ihren Willen deutlich machen, die Beachtung ihrer Gesetze und Regelungen durchzusetzen. Es wäre eine moralische Verirrung für eine Regierung, über die Anwendung der geltenden Gesetze nicht wachen zu wollen.

8. Eine nationale Gesetzgebung kann indessen mehr oder minder liberal oder restriktiv sein. Ein systematischer Erfahrungsaustausch zwischen Staaten, besonders zwischen denen derselben Region, könnte die Harmonisierung der Gesetzgebung erleichtern²⁰. Die Einheitlichkeit der restriktiven Gesetze trüge viel dazu bei, die Umgehung unterschiedlicher Kontrollsysteme durch die Waffenhändler zu beenden, die es verstehen, deren Vielfalt zu dunklen und oft unerlaubten Transaktionen zu nutzen.

¹⁹Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Staaten zu diesem Zweck siehe die gemeinsame Erklärung der USA und Rußlands vom Juni 1992 über ihre Zusammenarbeit bei der Konversion ihrer Rüstungsindustrie. Die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken haben diese Frage ebenfalls behandelt.

²⁰Die Mitglieder des Rates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) haben in ihrer Erklärung vom 31. Januar 1992 ihren Willen bekundet, sich beim Aufbau wirksamer nationaler Kontrollmechanismen wechselseitig zu unterstützen.

9. Um sich in Kenntnis der Dinge über die Waffenweitergabe äußern zu können, bedürfen die zuständigen Regierungsstellen präziser Informationen über die Endbestimmung der Waffen, über die Sicherheitsbedürfnisse des entsprechenden Landes und den laufenden Zufluß von Waffen in dieser Region. Sie müssen sich überdies zur Kontrolle dieser Angaben mit wirksamen Mitteln versehen. Die Öffentlichkeit hat ebenfalls ein Anrecht auf angemessene Informationen, um sich eine begründete Meinung zu bilden und ihre Stimme bei den zuständigen Stellen erheben zu können.

Ein nationaler Dialog sollte zu diesem Problembereich eingerichtet werden. Auf die eine oder andere Weise sind alle Bürger von der Weitergabe von Waffen betroffen; alle sind für das Gemeinwohl ihres Landes verantwortlich. Die Mitglieder der Regierung, das Militär und die mit Herstellung und Verkauf Befassten teilen diese Verantwortung mit ihren Mitbürgern, jedoch in einem höheren Maße wegen ihrer Funktion. Ihr Beitrag zum Dialog ist für ein angemessenes Verständnis dieses komplexen Phänomens unverzichtbar.

10. Die Weitergabe von Waffen wird hinsichtlich ihrer Form von der nationalen Praxis und Politik der Export- wie der Importländer bestimmt. Ihre Regierungen werden für die Erarbeitung von Kontrollmaßnahmen auf internationaler Ebene verantwortlich sein. Falls sie es versäumen, auf nationaler Ebene Kontrollsysteme einzurichten, laufen sie Gefahr, die Wirkung jeglicher eventueller Kontrollen auf internationaler Ebene zu schwächen.

Die Verantwortung der Rüstungsindustrie

11. Der Staat ist auch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Rüstungsindustrie und die mit der Aushandlung der Verträge Beauftragten jedes Regelsystem für die Weitergabe von Waffen voll und ganz beachten. Umgekehrt sind im Bereich ihrer Zuständigkeit die Waffenproduzenten für jegliche Entscheidung über Art und Weise dieser Waffenweitergabe verantwortlich.

12. Es ist für die Rüstungsindustrie und diejenigen, die dort arbeiten, moralisch nicht entschuldbar, die Papiere über die Endbestimmung zu fälschen oder hinter unschuldig aussehenden Fassaden die wahre Natur der Ausfuhr Güter zu verschleiern, um sie der Kontrolle zu entziehen. Diese

strenge Beurteilung gilt auch für Unternehmen, die Ersatzteile oder Handelsgüter mit zweifacher Verwendungsmöglichkeit exportieren, wenn sie genau wissen, daß diese wahrscheinlich kriegerischen Zwecken dienen werden. Dasselbe gilt für alle, die ohne Skrupel formgerecht verhängte Embargos umgehen.

Die Anzahl der Waffenfabrikanten steigt ständig

13. Die Anzahl der waffenerzeugenden Länder wächst trotz der Marktsättigung weiter. Manche Entwicklungsländer, die früher ihre Waffen importierten, haben nämlich beschlossen, sie vor Ort herzustellen und damit auf den Weltmarkt für Waffen zu gehen. Diese neuen Waffenproduzenten bieten – vor allem anderen Entwicklungsländern – leichte oder technologisch weniger komplizierte Waffen zu attraktiven Preisen an.

14. Manche Länder fühlen sich dazu gedrängt, um ihre eigenen Sicherheitsbedürfnisse angesichts besonderer regionaler Situationen zu gewährleisten. Bei anderen Staaten dominieren Handelsinteressen oder politische Bestrebungen, während gewisse Länder, die einem Embargo unterliegen, eine eigene Industrie entwickeln, die sie langfristig zu Waffenexporteuren werden läßt. Unabhängig von diesen Motiven bleibt eine Frage: Liegt es im Interesse eines Landes, irgendeines Landes, aus einem politischen, sozialen oder ökonomischen Gesichtspunkt heraus in diesen Markt einzusteigen? Die Bemühungen aller Staaten sollten im Gegenteil darauf gerichtet sein, die Waffenproduktion zu verringern und nicht zu steigern.

Kapitel 3

Die Verantwortung der Bestimmungsländer

So unterschiedlich die Verantwortung der Bestimmungsstaaten von Waffen auch sein mag, sie ist nicht weniger anspruchsvoll als die der exportierenden Staaten. Denn kein Staat empfängt passiv Waffen; er ist immer ein bewußt und aktiv Mitwirkender.

Die Bedürfnisse der Bevölkerung haben Vorrang

1. Unter allen Umständen und an jedem Ort hat das Wohl der Bevölkerung Priorität vor jedem anderen nationalen Interesse. Dieses Prinzip gilt auch für die Verwendung öffentlicher Mittel. In einigen Entwicklungsländern jedoch liegen die Militärausgaben höher als die Ausgaben für Schulwesen und Gesundheit zusammen: Dies spiegelt eine Welt wider, in der andere Interessen vor den legitimen Bedürfnissen der menschlichen Person rangieren. Diese Verschwendung von Ressourcen kann sich noch verschärfen, auch wenn die Menge der gekauften Waffen zurückgeht, da die immer raffinierteren modernen Waffen immer unerschwinglichere Preise haben.

2. Jegliche Entscheidung, Waffen zu kaufen, hat vielfältige Effekte, die das Wohl der Bevölkerung berühren. Aus welchen Gründen will sich ein Staat bewaffnen? Mit welcher Absicht? Zu welchem Preis für die finanziellen und menschlichen Ressourcen? Welche konkreten Konsequenzen hätte es für die Bevölkerung, wenn diese Waffen benutzt würden? Die Antworten auf derartige Fragen zeigen, wie sehr der Waffenkauf das ganze soziale Gefüge schwächen kann.

3. Traurig muß jedoch festgestellt werden: Die ärmsten Länder sind allzu oft versucht, wie die reichen Länder „einen zu großen Teil ihrer Mittel in den Erwerb derartiger Waffensysteme zu investieren, während sich die mangelnden Grundvoraussetzungen für Ernährung, Hygiene und Alphabetisierung grausam bemerkbar machen, denn hier entspringt die ungeheure Quelle von Leiden, Angst, Bitterkeit und manchmal auch von Aufständen“²¹.

²¹ Johannes Paul II., Neujahrsansprache an das Diplomatische Corps, 14. Januar 1984, N. 5, Osservatore Romano, dt. Ausg., 27. Januar 1984, N. 4, S. 4.

Diese Situation ist in den Gesellschaften besonders tragisch, in denen die Bevölkerung ihre grundlegenden Bedürfnisse nicht befriedigen kann, weil der Krieg die Mittel ihres Lebensunterhalts zerstört hat²². Es ist Aufgabe der reichen Länder, durch die Begrenzung ihrer Waffenkäufe ein Beispiel zu geben.

4. Manche Entwicklungsländer müssen immer noch einen schweren Tribut dafür zahlen, daß sie ausländische Hilfe in Form von Militärhilfe erbeten oder angenommen haben, was ihre Auslandsverschuldung stark aufgebläht hat. Oft entfällt ein überproportionaler Anteil der sozialen Nachteile dieser Schuldentrückzahlung auf die am meisten benachteiligten Bereiche der Gesellschaft. Angesichts der wachsenden Armut in der Welt muß das Problem der Auslandsschulden auch im Lichte der Weitergabe von Waffen und der Militärhilfe betrachtet werden, um hier definitive Lösungen zu finden²³.

„Außerdem müssen die Gründe der Verschuldung angegangen werden, indem ein Zusammenhang zwischen der Gewährung von Hilfen und der konkreten Verpflichtung der Regierungen hergestellt wird, übertriebene oder unnütze Ausgaben zu reduzieren – man denke hier vor allem an Ausgaben für Waffen – und zu garantieren, daß Subventionen effektiv bei der Bevölkerung ankommen, die sie benötigt“²⁴.

Warum Waffen importieren?

5. Warum werden Waffen importiert? Gewiß hat der Staat das Recht und sogar die Verpflichtung, sein Volk, wenn nötig mit bewaffneten Mitteln, unter strenger Beachtung des Prinzips der Suffizienz zu verteidigen. Die Sicherheit eines Landes aber kann nicht auf die Fähigkeit reduziert werden, sich durch die Anhäufung von Waffen zu verteidigen. Sie beruht auch auf der Entschlossenheit, die der Staat haben muß, seinem Volk eine ganz andere Sicherheit zu garantieren: eine angemessene Ernährung und eine anständige Wohnung, Zugang zu Erziehung und Bildung sowie zu Leistungen des Gesundheitswesens, die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden und die Achtung der Menschenrechte. Das zukünftige Wohl des

²² Vgl. Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag, 1993, N. 4.

²³ Vgl. Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag, 1993, N. 3.

²⁴ Ibidem.

Staates hängt mehr von der umfassenden Entwicklung seines Volkes als von seinen Waffen ab.

6. In dieser Hinsicht könnten die kleinen Staaten ebenso wie die Staaten, die erst jüngst ihre Unabhängigkeit errungen haben, einen entscheidenden Beitrag zu friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten leisten, wenn sie gemeinsam auf regionaler oder subregionaler Ebene die Möglichkeit prüfen würden, ihre Sicherheit durch andere Mittel als die Multiplizierung der bewaffneten Streitkräfte zu gewährleisten, was sonst unvermeidlich zu einer Hausse bei der Nachfrage nach Waffen führt. Sie könnten insbesondere eine wirtschaftliche Integration, verbunden mit Abkommen über Sicherheitsfragen, anvisieren. Es genügt, die Tragödie zahlreicher Regionen zu betrachten, die derzeit von heftigen Kämpfen zerrissen werden, um die Dringlichkeit solch mutiger Schritte zu erkennen, die dazu noch von internationalen Garantien begleitet werden könnten.

7. Einige Waffenkäufe dienen vor allem dem persönlichen Prestige eines politischen Führers oder einer Führungsschicht, was schon in sich eine Bedrohung für das Wohl des Volkes darstellt. Vom persönlichen Prestige ist es nur ein Schritt zur regionalen Hegemonie. Kein von derartigen Motiven geprägter Waffenkauf kann als legitim gelten. Weit davon entfernt, ein Zeichen von Prestige zu sein, ist die Anhäufung von Waffen oft Ausdruck politischer Schwäche.

8. Alle kleinen oder großen waffenimportierenden Staaten müssen auch ihre Verantwortung erkennen, wenn sie Waffen in ihre Region einführen. Ihre eigenen Interessen sind nicht die einzigen, die berücksichtigt werden müssen; auch die globale Stabilität der Region steht auf dem Spiel. Ebenso kann kein Importstaat die Augen vor dem Phänomen der Abhängigkeit verschließen, die aus der Unterordnung gegenüber dem Exportland erwachsen kann. Die Weitergabe von Waffen kann nämlich von Bedingungen begleitet sein, die zum Nachteil des legitimen Strebens nach Unabhängigkeit ausschlagen.

9. Warum also Waffen importieren? Wer kann diese Frage beantworten, wenn die Repräsentanten des Staates sich weigern? In totalitären oder autoritären Regimen ist es nicht leicht, eine Antwort zu finden. Dennoch hat jeder Bürger die Pflicht, nach seinen Fähigkeiten das Gemeinwohl²⁵ zu

²⁵ Katechismus der Katholischen Kirche, N. 1913.

fördern und demgemäß die öffentlichen Ausgaben seiner Regierung zu überwachen, die ihm ihrerseits Rechenschaft schuldig ist. Wenn die Bürger auf nationaler Ebene zum Schweigen verurteilt sind, ist dies bereits ein vielsagendes Zeichen einer politischen Krise. Es gibt einen Zusammenhang zwischen Demokratie und Frieden.

Die Annahme von Waffen betrifft die Verantwortung des Staates

10. Wenn ein Staat nach reiflicher Überlegung die Entscheidung gefällt hat, Waffen zu kaufen oder entgegenzunehmen, ist er nicht frei von seiner Verantwortung. Im Gegenteil steht er vor neuen Verpflichtungen, deren erste die Beachtung der Auflagen ist, die der exportierende Staat ihm als Bedingung für die Waffenweitergabe auferlegt hat.

11. Alle entgegengenommenen Waffen und die, die vor Ort unter Lizenz hergestellt werden, müssen unter der strengen Kontrolle des Staates bleiben, der garantieren muß, daß sie illegal weder reexportiert noch weiterverkauft werden. Ein Land, das Waffen erhält, darf sich nicht zum Komplizen eines anderen Landes hergeben, das versucht, illegal oder unerlaubt zu rüsten.

Kapitel 4

Blick auf einige schwierige Situationen

Es ist nicht zu leugnen: Die Anwendung der Prinzipien, die die Waffenweitergabe leiten sollten, stößt in der Praxis auf große Schwierigkeiten. Die folgenden Betrachtungen sind nur ein Entwurf einer ethischen Reflexion über einige besonders schwierige Situationen. Diese Reflexion muß mit allen Beteiligten fortgeführt werden.

Waffenlieferungen an autoritäre Regime

1. Ein gemeinsames Charakteristikum autoritärer Regime liegt darin, daß sie sich mit Hilfe gut bewaffneter innerer Polizei- und Sicherheitskräfte an der Macht halten. Wenn die eigene Industrie ihre Bedürfnisse nicht befriedigen kann, versuchen sie, sich Waffen von anders woher zu besorgen. Die Beziehung zwischen Waffenweitergabe und Menschenrechtsverletzung kommt hier ins Spiel.

2. Es oft schwierig, Waffenlieferungen an autoritäre Regime moralisch zu rechtfertigen. Das liefe sonst auf die Behauptung hinaus, daß der Staat ein Selbstzweck und das Wohl des Volkes nicht sein vorrangiges und grundlegendes Ziel sei. Dagegen kann die Verweigerung der Waffenlieferung eine Mißbilligung gegenüber jedwedem Regime zum Ausdruck bringen, das die international anerkannten Normen der Menschenrechte nicht respektiert.

Regierungen, die sich betrügerisch mit Waffen versorgen

3. Trotz der Weigerung eines oder mehrerer Staaten, ihnen Waffen zu liefern, können skrupellose Regierungen zu unlauteren Mitteln greifen, um sich nahezu jede gewünschte Bewaffnung zu verschaffen. Manchmal „kaufen“ sie sich die Mitarbeit von Personen in der Rüstungsindustrie oder in den zuständigen Regierungsstellen. Unter Verschweigung ihrer Absichten gelingt es ihnen auch, ausgehend von Gütern mit zweifacher Verwendungsfähigkeit, von elektronischen Bauteilen und von Ersatztei-

len, die bei verschiedenen Quellen beschafft worden sind, selber Waffen herzustellen. Oder aber sie wenden sich an Staaten, die bereit sind, Waffen illegal weiterzuverkaufen, die sie legal importiert haben. Überdies gibt es Waffenhändler, die außerhalb der Legalität operieren und immer bereit sind, ihre Dienste anzubieten. Deren einziges Ziel besteht darin, eine Auswahl von Waffen an den zu liefern, der sie bezahlen kann. Das ist um so leichter, als in den letzten Jahren das Angebot an Waffen größer war als die Nachfrage²⁶.

4. Die Mittel und Wege, Restriktionen und Embargos zu umgehen, sind vielfältig, denn die Wirksamkeit solcher Maßnahmen hängt von der Bereitschaft der Staaten und der Waffenindustrie ab, sie einzuhalten. Aber es trifft auch zu, daß die mangelnde Harmonisierung der Kontrollmittel Verstöße begünstigt: Es kann passieren, daß Waffenweitergabe illegal in einem Staat und legal in einem anderen ist. Es liegt im Interesse aller, daß die Staaten zusammenarbeiten, um jegliche Umgehung ihrer nationalen Gesetzgebung auszuschließen; doch ist es ebenso wichtig, zwingende internationale Normen und Richtlinien festzulegen, die bei Nichtbeachtung von Sanktionen begleitet sind, um im Rahmen des Möglichen diese illegalen und für den Frieden so gefährlichen Transaktionen zu unterbinden.

Waffenlieferungen an konfliktaustragende Staaten

5. Die Entscheidung, Waffen zu liefern oder sie zu verweigern an Staaten, die Konflikte austragen, hat gravierende Konsequenzen, denn sie kann den Ausgang des Konfliktes direkt beeinflussen. Der Staat hat gewiß das Recht, die Mittel zu besitzen, die zu seiner Verteidigung notwendig sind. Dagegen darf nichts geschehen, was einen Konflikt verlängern kann. Deshalb besteht ein moralischer Vorbehalt gegen Waffenlieferungen an Kriegführende; keine Ausnahme, außer aus sehr schwerwiegenden Gründen, könnte gerechtfertigt werden.

6. Die Weitergabe von Waffen an Kriegführende zu unterbinden genügt natürlich nicht, um Konflikte zu beenden. Alles ist zu tun, damit die Beteiligten die Waffen niederlegen und in einen Dialog eintreten, um mit

²⁶In seinem Bericht über die neuen Dimensionen von Rüstungskontrolle und Abrüstung empfiehlt der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Butros Butros-Ghali, daß die Staaten der Tätigkeit dieser Waffenhändler größere Aufmerksamkeit widmen (Document A/C.1/47/7, N. 31, 23. Oktober 1992).

großer Entschlossenheit die Gründe der Konflikte zu beseitigen und andere Möglichkeiten der Konfliktbereinigung zu finden.

Waffenlieferungen an nichtstaatliche Gruppen

7. Nichtstaatliche Gruppen, die aus verschiedenen Gründen die bestehende Ordnung infragestellen, verschaffen sich oft mit unlauteren Mitteln und manchmal mit Hilfe gewisser Staaten ebenfalls Waffen. Natur, Organisation, Ziele oder Legitimität dieser Gruppen sind von derartiger Vielfalt, daß jegliches schnelle Urteil über sie problematisch wird. Einige dieser Gruppen begnügen sich mit Handwaffen und Sprengstoffen, die leicht zu verstecken oder zu transportieren sind. Andere greifen auf immer perfektioniertere Waffen wie mobile Raketenwerfer zurück. Alle aber haben die Absicht, die Waffen, die sie besitzen, auch zu benutzen.

8. Dringlich muß eine wirksame Handhabe gefunden werden, um den Zufluß von Waffen an terroristische oder kriminelle Gruppen zu unterbrechen. Eine unverzichtbare Maßnahme bestünde darin, daß jeder Staat eine strikte Kontrolle über den Verkauf von leichten Waffen und Handwaffen auf seinem Territorium durchsetzt. Die Beschränkung der Kaufmöglichkeit solcher Waffen würde sicherlich die Rechte von niemandem verletzen.

Die Zeit ist auch gekommen, daß sich die internationale Gemeinschaft wirksam mit dieser Frage befaßt und sie in ihre Überlegungen über das globale Phänomen der Weitergabe von Waffen einbezieht. Die Tatsache, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen dieses Problem schon aufgeworfen hat²⁷, stellt ein Zeichen dafür dar, daß sie die Gefahren dieser breiten Verfügbarkeit von leichten Waffen und Handwaffen erkennt.

9. Ein Problem bleibt bestehen: Ist es immer unerlaubt, Waffen an eine nichtstaatliche Gruppe zu liefern? Das Recht zur Gewaltanwendung ist traditionellerweise ein Monopol des Staates, was voraussetzt, daß die betreffende Regierung eine moralische und politische Legitimität besitzt.

²⁷ Vgl. Resolution A/46/36H vom 6. Dezember 1991 sowie Resolution A/48/75F vom 16. Dezember 1993.

Die nichtstaatlichen Gruppen aber, die sich Waffen zu verschaffen suchen, bestreiten häufig eben diese Legitimität.

Eine grundsätzliche moralische Entscheidung wäre schon getroffen, wenn die Möglichkeit, die Legitimität eines Regimes infragezustellen, nicht mehr offen bliebe und allein der Staat befugt wäre, Waffen zu erhalten. Dagegen würde jede Politik, die Staaten und nichtstaatliche Gruppen gleich behandelt, zum Chaos führen. Der Staat hat daher hinsichtlich der Weitergabe von Waffen einen angenommenen Vorrang vor den nichtstaatlichen Gruppen.

Trotzdem bleibt bestehen, daß ein an der Macht befindliches Regime im Unrecht sein kann²⁸. Vor jeglicher Entscheidung, Waffen an eine Gruppe zu liefern, die sich gegen ein derartiges Regime wendet, muß unterschieden werden zwischen einem in seinen Zielen und Mitteln berechtigten Kampf und bloßem Terrorismus.

10. Johannes Paul II. ist mehrfach darauf zurückgekommen, was er zu Beginn seines Pontifikats in Drogheda in Irland erklärt hat: „Ich vereine heute meine Stimme mit der Stimme Pauls VI. und meiner anderen Vorgänger, mit der Stimme eurer religiösen Führer und aller besonnener Männer und Frauen und rufe euch mit der Überzeugung meines Glaubens an Christus und im Bewußtsein meiner Sendung zu, daß Gewalttätigkeit ein Übel ist, daß Gewaltanwendung als Lösung von Problemen unannehmbar und des Menschen unwürdig ist. Gewalt ist eine Lüge, denn sie verstößt gegen die Wahrheit unseres Glaubens, gegen die Wahrheit unserer Menschlichkeit. Gewalt zerstört, was sie zu verteidigen vorgibt: die Würde, das Leben, die Freiheit der Menschen“²⁹.

11. Es gibt nicht-gewaltsame Mittel, um Streitigkeiten zu regeln. Dialog, Verhandlung, Vermittlung, Schlichtung oder Druck des Volkes haben seit langem ihren Wert bei der Wiederherstellung oder der Erlangung von Gerechtigkeit erwiesen. Die Wirksamkeit solcher Mittel setzt jedoch bei den

²⁸ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung, 1986, N. 79, die auf Paul VI. verweist, Enzyklika „*Populorum progressio*“, N. 31, AAS 59 (1967), S. 272f, und auf Pius XI., Enzyklika „*Nos es muy conocida*“, AAS 29(1937), S. 208f.

²⁹ Johannes Paul II., Ansprache in Drogheda, Irland, 29. September 1979, N. 9, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Nr. 13, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, S. 10.

Beteiligten einen echten Geist des Dialogs, eine Offenheit für den anderen und den Wunsch voraus, den Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit herzustellen.

Mehrere weitreichende politische Veränderungen wurden jüngst mit diesen friedlichen Mitteln erreicht, die ganz und gar nicht utopisch sind. Die Regierungen sollten sich, unterstützt durch die öffentliche Meinung, von der Notwendigkeit überzeugen lassen, solche Mittel zur Vermeidung von Konflikten oder deren möglichst schneller Beendigung zu nutzen. Ebenso sollte sich die internationale Gemeinschaft ernsthaft mit der Suche nach wirksamen und verbindlichen Mitteln zur Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen beschäftigen.

Kapitel 5

Ansätze zur internationalen Regulierung der Weitergabe von Waffen

Die Kontrolle der Weitergabe genügt nicht

1. Jegliche Regulierung der Weitergabe von Waffen, so streng sie auch sein mag, wird ohne dauerhafte Wirkung bleiben, wenn die Staaten nicht die politischen und sozialen Voraussetzungen schaffen, die eine radikale Verminderung der Weitergabe von Waffen ermöglichen. Wirksam muß daran gearbeitet werden, die vertrauensvollen Beziehungen zwischen den Staaten zu vermehren, was die Entwicklung einer internationalen Ordnung für die Weitergabe von Waffen erleichtern wird. Es geht darum, jeglichen Krieg inakzeptabel zu machen und verfälschte ökonomische und soziale Interessen zu bereinigen. Das wirksamste Mittel dafür, das allerdings das entschlossene und abgesprochene Engagement aller verlangt, bestünde darin, der umfassenden Entwicklung des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft Priorität zu geben: „Aber jeder sei davon überzeugt, es geht um das Leben der armen Völker, es geht um den inneren Frieden in den Entwicklungsländern, es geht um den Frieden der Welt“³⁰.

2. Das letztendlich leitende Prinzip jeglicher Regulierung des Waffenhandels ist das Streben nach einer Welt, die der Würde des Menschen besser entspricht. Alle – auch die Regierungen und die Verantwortlichen der Rüstungsindustrie – haben hier mitzuwirken. Die öffentliche Meinung hat dabei eine besondere Rolle zu spielen: Sie hat die dynamische Kraft zu sein, die die Erarbeitung von Regierungsprogrammen oder Ordnungsmaßnahmen unterstützt oder ihnen gar vorausleitet.

Positive Initiativen unterstützen

3. Das Bewußtsein der schädlichen und gefährlichen Konsequenzen bei der Weitergabe von Waffen ist seit einigen Jahren stark angewachsen. Derzeit sind mehrere internationale und regionale Gremien mit dieser

³⁰ Paul VI., Enzyklika „Populorum Progressio“, 1967, N. 55.

Frage befaßt. Es steht zu hoffen, daß ihre kaum begonnenen Initiativen zu konkreten und wirksamen Maßnahmen führen. Diese aktuelle Dynamik, so zerbrechlich sie sein mag, muß unterstützt und intensiviert werden. Der Elan darf sich nicht verlieren.

4. Im Juli 1991 haben die am meisten industrialisierten Länder der Welt (die G-7) die Wichtigkeit ihres Beitrags zur Verringerung der Gefahren erkannt, die aus der Weitergabe konventioneller Waffen herrühren³¹. Überdies haben die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die zu den größten Exporteuren konventioneller Waffen gehören, Gespräche über die Erarbeitung von gemeinsamen, leitenden Prinzipien über dieses Thema begonnen³². Diese Diskussionen müssen erweitert werden und andere Lieferländer ebenso wie die Bestimmungsländer einschließen³³, um gesetzlich bindende internationale Normen zu beschließen, die strengen Verifikationsmaßnahmen unterworfen sind.

5. Ohne die Erarbeitung eines solchen Verhaltenskodex abzuwarten, könnten die zuständigen Gremien Verhandlungen eröffnen, die die Weitergabe bestimmter Kategorien von Waffen radikal beschränken oder – besser noch – vollständig verbieten. Ein Ausgangspunkt könnte das Verbot der Weitergabe von Waffen mit exzessiv traumatischen Wirkungen sein, die dem Gesetz der Humanität widersprechen³⁴. Unter diesen bedürfen die Landminen besonderer Aufmerksamkeit, die bei der Zivilbevölkerung noch lange nach dem Ende der Feindseligkeiten inakzeptable Schäden verursachen³⁵. Hinzu kommt, daß die verminnten Flächen entweder

³¹ Erklärung über die Weitergabe von Waffen, 16. Juni 1991, N. 16.

³² Vgl. das Kommuniqué vom 9. Juli 1991 und das nach der Sitzung am 18. Oktober 1991.

³³ Am 31. Januar 1992 haben die Mitglieder des Sicherheitsrates die Notwendigkeit für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterstrichen, die Anhäufung und die Weitergabe von exzessiven und destabilisierenden Waffen zu vermeiden (vgl. Abschlusserklärung der Gipfelsitzung des Sicherheitsrates).

³⁴ Vgl. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die als Verursacher von exzessiven traumatischen Wirkungen angesehen werden oder die ohne Unterschied zuschlagen, und Protokolle I, II und III, in Kraft getreten am 2. Dezember 1983. Ebenso könnte man das Verbot der Produktion von neuen Waffentypen wie bestimmten Laserwaffen ins Auge fassen, die den Gegner dauerhaft blind machen.

³⁵ Am 16. Dezember 1993 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Abstimmung die Resolution A/48/75K gebilligt, die die Proklamation eines Moratoriums über den Export personengerichteter Minen fordert. Sie verlangt auch, daß sich alle Staaten miteinander abstimmen, um ein solches Moratorium zu verwirklichen und daß der Generalsekretär einen Bericht zur Vorlage für die Generalversammlung vorbereitet. Dieser Bericht soll unter anderem weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht anregen.

wegen der Explosionsgefahr oder wegen der hohen Entminungskosten oft unbenutzbar bleiben.

6. Der Mangel an zureichend glaubwürdigen und weltweiten Daten über das wirkliche Ausmaß der Weitergabe von Waffen verhindert eine grundlegende Kenntnisnahme der Dimensionen des Phänomens, und gleichzeitig macht das Fehlen eines standardisierten Informationssystems jeden Vergleich zwischen den gelieferten Daten schwierig. Indessen stellen derartige Informationen eine Voraussetzung für jegliche wirksame internationale Regulierung dar: Diese erfordert ein Vertrauensklima zwischen den Staaten, das seinerseits nur auf exakten Informationen aufbauen kann.

Um diese Lücke zu schließen, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1991 den Generalsekretär gebeten, „ein weltweites und nicht-diskriminierendes Register der konventionellen Waffen“ aufzustellen „unter Einschluß von Daten über die internationale Weitergabe von Waffen sowie von Informationen der Mitgliedstaaten über ihre Militäretats, ihre Waffenkäufe aus nationaler Produktion und ihre Politik in diesem Bereich“³⁶.

Die Bedeutung dieses Registers ist zur Zeit noch sehr beschränkt, aber seine Erweiterung ist schon vorgesehen³⁷. Dieses Register hat ein ganz besonderes Ziel: Vertrauen zu schaffen und mehr Transparenz herzustellen³⁸. Es ist nicht verbindlich, weshalb sein Erfolg demgemäß vom guten Willen der Staaten abhängt, mit Genauigkeit die angeforderten Informationen zu liefern.

³⁶Resolution A/46/36L, 9. Dezember 1991, N. 7. Vgl. auch Resolution A/47/52L vom 15. Dezember 1992 und Beschluß 47/419 ohne Abstimmung vom selben Tag sowie Resolution A/48/75E vom 16. Dezember 1993.

³⁷Vgl. Bericht über das Register konventioneller Waffen, A/47/342, 14. August 1992, Sektion II.

³⁸Unter den anderen Bemühungen, die die Vereinten Nationen zur Verbesserung der Transparenz bei damit zusammenhängenden Gegenständen unternommen haben, siehe Richtlinien und Empfehlungen für eine objektive Information über militärische Fragen, die von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen erarbeitet und der 47. Generalversammlung vorgelegt worden sind (vgl. Document A/47/42, 9. Juni 1992), sowie die 1992 hinsichtlich der Transparenz begonnenen Beratungen der Abrüstungskonferenz (vgl. Document A/47/27 der Vereinten Nationen vom 23. September 1992, Sektion III, I, und Document CD/1222 der Abrüstungskonferenz vom 24. September 1993).

7. In einer anderen Empfehlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen werden die Staaten aufgefordert, eine vorrangige Aufmerksamkeit der Ausschaltung des unerlaubten Handels mit allen Arten von Waffen und Militärmaterial zu widmen, einem Handel, der mit Konflikten, mit Aktivitäten von Söldnern, mit Terrorismus, der organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel und anderen destabilisieren den Tätigkeiten verbunden ist³⁹.

Dieser unerlaubte Handel kann nicht ohne die feste Entschlossenheit aller – der Regierungen, der Rüstungsindustrie und derjenigen, die zu großen Waffenvorräten Zugang haben – eingedämmt werden, den Akteuren der Gewalt Waffen zu verweigern. Keine Mühe sollte gescheut werden, um diesen unheilvollen Handel zu unterbinden.

Jede auch noch so kleine Maßnahme zur Verhinderung des freien Warenverkehrs mit Waffen wird solange einen großen Teil ihrer Wirkung einbüßen wie große, schlecht bewachte Waffenlager existieren, sowie Finanzmittel oft zweifelhaften Ursprungs, die zum Waffenkauf ausreichen. Die Einrichtung eines Systems von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auf regionaler Ebene zumindest für die zur Vernichtung vorgesehenen Waffenvorräte könnte als ein Mittel ins Auge gefaßt werden, um zu verhindern, daß sie nicht in andere Hände fallen. Außerdem würde eine größere Transparenz beim internationalen Transfer von Finanzmitteln es erleichtern, die Gelder zu blockieren, die zum Ankauf von Waffen bestimmt sind.

In ähnlicher Weise muß der Mißstand enden, der darin besteht, daß einige Staaten zwar scharfe Kontrollen bei der Weitergabe von schweren Waffen durchführen, sich aber überhaupt nicht um leichte und Handwaffen kümmern. Das Problem des fast freien Umlaufs dieser Waffen muß von jetzt an integrierender Bestandteil jeglicher Reflexion über den Waffenhandel sein⁴⁰.

³⁹ Resolution A/46/36H, 6. Dezember 1991, wie auch die Resolutionen A/48/75F und A/48/75H vom 16. Dezember 1993.

⁴⁰ Die Unterkommission für den Kampf gegen diskriminierende Maßnahmen und für den Schutz von Minderheiten hat darum gebeten, die Weitergabe von Handwaffen in das Register aufzunehmen, da sie bei der Verletzung von Menschenrechten verwendet werden (vgl. Resolution 1992/39, ohne Abstimmung angenommen am 28. August 1992, im Dokument der ECOSOC E/CN.4/Sub.2/ 1992/L.11/Add.7 vom 31. August 1992).

8. Andere internationale Regierungsorganisationen untersuchen die Auswirkungen des Waffenkaufs auf die Wirtschaft der Bestimmungsländer, die häufig zur Dritten Welt gehören⁴¹. Diese Organisationen bieten solchen Ländern ihre Erfahrung an, um ihnen zu helfen, ihre Haushaltsprioritäten zu überprüfen, wobei jegliche Entscheidung in der Sache den jeweiligen Regierungen überlassen bleibt. Obwohl eine derartige Annäherung an das Problem zu ermutigen ist, läuft sie doch Gefahr, als diskriminierend angesehen zu werden. Zu einer größeren Erfolgsgarantie müßten die exportierenden Staaten ebenfalls ihren Willen zeigen, ihre Waffenverkäufe zu verringern.

9. Keine der kaum begonnenen Initiativen – es gibt darüber hinaus noch andere⁴² – hat verpflichtenden Charakter. Alles hängt bei ihrer Umsetzung vom politischen Willen jeder Regierung ab. Unglücklicherweise werden trotz der Absichtserklärungen für das Gegenteil⁴³ große Mengen von hochentwickelten Waffen weiter in sehr instabile Regionen geliefert. Überdies gibt es Versuche, neue Märkte zu eröffnen. Trotz allem sollten die erstgenannten Initiativen nicht unterschätzt werden. Ganz im Gegenteil sind sie durch abgestimmte Bemühungen zu konsolidieren, bis sie ein integriertes System von immer restriktiveren Maßnahmen bilden. Die nichtregierungsgebundenen Organisationen, von denen sich mehrere mit der Begrenzung und der Abschaffung der Weitergabe von Waffen befassen, können viel zu diesen Bemühungen beitragen, nicht nur durch deren Unterstützung, sondern auch durch deren Vorwegnahme mittels eigener Initiativen und durch ihre erzieherische Rolle in der Öffentlichkeit.

⁴¹ Der Internationale Währungsfonds beispielsweise führt fortlaufend Untersuchungen über die globalen ökonomischen Kosten der Militärausgaben durch, um die öffentliche Meinung auf deren Zusammenhang mit der Entwicklungsarbeit und den Sozialausgaben aufmerksam zu machen. Er hat ebenfalls die Industrie- wie die Entwicklungsländer ermutigt, ihren Haushaltsspielraum zu überprüfen und ihre Militärausgaben entsprechend zu verringern, um freiwerdende Mittel für produktive Zwecke zu verwenden. Diese Bemühungen wurden vom Interim-Komitee der Gouverneure des Internationalen Währungsfonds im Oktober 1991 bestätigt und weiterempfohlen.

⁴² Vgl. u.a. das Problem des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischer Anwendbarkeit, das die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen zur Zeit behandelt. Die Kommission der Europäischen Union untersucht die Konsequenzen der Verringerung der Militärausgaben und die Konversion der Rüstungsindustrie. Die Organisation der Amerikanischen Staaten beabsichtigt, Gespräche über die Verbreitung nuklearer und konventioneller Waffen einzuleiten.

⁴³ Vgl. u.a. die Erklärung der G-7 vom 16. Juli 1991 über die Weitergabe von Waffen sowie das Kommuniqué nach der Sitzung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates am 18. Oktober 1991.

Schritte zu internationalen Friedensstrukturen

10. Derzeit ist es Sache jedes Staates, die Verteidigung seines Territoriums zu gewährleisten. Die Begrenzung der Weitergabe von Waffen ist deshalb von einer viel weitergehenden Frage nicht zu trennen: Wie kann die für den Frieden notwendige Sicherheit anders garantiert werden?

Der Heilige Stuhl hat seit langem, damit alle in den Genuß des Friedens als Gemeingut kommen, die Notwendigkeit einer öffentlichen Autorität mit weltweiter Kompetenz erkannt, die „durch Übereinkunft aller Völker begründet und nicht mit Gewalt auferlegt“⁴⁴ wird. Solange die Gefahr von Krieg besteht, müßte diese Autorität über ausreichende Mittel zu ihrer Durchsetzung verfügen⁴⁵. Obwohl eine derartige Autorität nicht existiert, gibt es bereits einige Elemente als Vorläufer⁴⁶.

11. Die immer zahlreicheren und dringenderen Hilfsersuchen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sind Bestandteil einer Tendenz hin zur Anerkennung der Bedeutung kollektiver Maßnahmen für die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Friedens. In dem Maße, in dem sich das Tätigkeitsfeld der Friedensstreitkräfte der Vereinten Nationen klarer abzeichnet – wobei es notwendig und dringend ist, es präziser zu bestimmen –, sollte den möglichen Umständen präventiver Interventionen eine systematische Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ganz sicher ist es besser, Konflikten zuvorzukommen, als zu versuchen, sie zu beenden. Um die Spirale der Gewalt anzuhalten, sollten unter anderen Mitteln obligatorische und frühzeitige Verhandlungen oder Vermittlungen empfohlen werden. Dafür könnten die Vollmachten des Internationalen Gerichtshofs verstärkt und seine Entscheidungen bei Streitfällen zwischen Staaten und Völkern verbindlich gemacht werden.

⁴⁴ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in Terris“, 4. Teil, N. 138.

⁴⁵ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, N. 79, 4. Absatz.

⁴⁶ Die Charta der Vereinten Nationen errichtet durch Artikel 47,1 ein Militärkomitee, das den Sicherheitsrat bei Einsatz und Befehlsgebung von Streitkräften, die jeder Mitgliedstaat den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen muß, sowie bei Rüstungsfragen berät. Dieses Komitee ist jedoch nicht arbeitsfähig, und der Sicherheitsrat verfügt nicht über eigene Streitkräfte, auch wenn einige Regierungen ihm Truppen zur Verfügung stellen. Kapitel 7, Artikel 39 bis 44 der Charta erklärt insbesondere, daß der Sicherheitsrat eine militärische Aktion beschließen kann, wenn alle Möglichkeiten der friedlichen Beilegung von Konflikten erschöpft sind.

Es bleibt auch die Frage, wie innere Konflikte beendet werden können, wenn sich die Regierungsautorität aufgelöst hat. Die internationalen Instanzen müßten in solchen Fällen über die Grenzen der Souveränität eines Staates nachdenken, wenn seine rechtmäßige Autorität verschwunden ist, und was geschehen muß, um diese Autorität mit demokratischen Mitteln wiederherzustellen.

12. Regionale Organisationen bestehen auf allen Kontinenten. Ihre Zielsetzung könnte unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse der Region erweitert werden und alles einschließen, was die Aufrechterhaltung des Friedens betrifft. Dieser schrittweise Aufbau von regionalen oder sub-regionalen Systemen für Zusammenarbeit und Sicherheit könnte eine solide Grundlage für ähnliche Maßnahmen auf internationaler Ebene darstellen. Die Gewährleistung der Sicherheit auf der Regionalebene – wobei die politische und soziale Sicherheit nicht vernachlässigt werden darf – müßte zu einer Verringerung der Waffenproduktion und damit ihrer Weitergabe führen. Dieses Ergebnis würde sich auf der internationalen Ebene notwendigerweise positiv auswirken.

13. Es gibt inzwischen eine beträchtliche Anzahl an Verträgen, Konventionen sowie internationaler und regionaler Abkommen über die Abrüstung mit Bestimmungen über strenge Verifikationsmaßnahmen. Wenn sie organisch miteinander verbunden würden, könnten sie integrierte Bestandteile eines Systems internationaler Sicherheit werden, das bisher als Möglichkeit besteht, dessen Notwendigkeit aber immer fühlbarer wird⁴⁷.

Das Werk des Friedens leisten

14. In der Welt von heute ist es dringlich, daß die Gesamtheit der Staaten direkt und entschlossen die Frage einer Regulierung der Weitergabe von Waffen angeht. Jede Bemühung um zwischenstaatliche Zusammenarbeit muß sich notwendigerweise auf mehrere Bereiche erstrecken, denn das Problem der Sicherheit, die bisher von den Waffen garantiert wird, ist nicht auf militärische Konzepte allein beschränkt.

⁴⁷Die KSZE hat in ihrer Sitzung am 9. und 10. Juli 1992 beschlossen, eben diese Harmonisierung der Verpflichtungen zu untersuchen, die sich aus den verschiedenen Instrumenten der Abrüstung ergeben (Dokument der Vereinten Nationen A/47/361/-S/24370, Sektion V, Anhang).

15. Auf dem Spiel steht die umfassende Entwicklung aller Völker: „Allerdings müssen alle davon überzeugt sein, daß das Ablassen von der Rüstungssteigerung, die wirksame Abrüstung oder – erst recht – die völlige Beseitigung der Waffen so gut wie unmöglich sind, wenn dieser Abschied von den Waffen nicht allseitig ist und auch die Gesinnung erfaßt, das heißt, wenn sich nicht alle einmütig und aufrichtig Mühe geben, daß die Furcht und die angstvolle Erwartung eines Krieges aus den Herzen gebannt werden. Dies setzt aber voraus, daß an die Stelle des obersten Gesetzes, worauf der Friede sich heute stützt, ein ganz anderes Gesetz trete, wonach der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit der militärischen Rüstung, sondern nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann. Wir sind entschieden der Meinung, daß dies geschehen kann, da es sich um eine Sache handelt, die nicht nur von den Gesetzen der gesunden Vernunft befohlen wird, sondern auch höchst wünschenswert und überaus segensreich ist“⁴⁸.

16. In diesen Kontext muß jede Bemühung um eine strengere Regulierung und radikale Verringerung konventioneller Waffen gestellt werden. Das Problem ist komplex, weshalb manche sich angesichts seines Umfangs gelähmt fühlen könnten. Alle ohne Ausnahme sind jedoch aufgerufen, den Frieden aufzubauen. Alle haben deshalb ihren Beitrag zu leisten, so gering er auch sein mag, denn es geht um den Frieden.

Rom, den 1. Mai 1994

Roger Card. Etchegaray
Präsident des Päpstlichen Rates
Justitia et Pax

Diarmuid Martin
Sekretär des Päpstlichen Rates
Justitia et Pax

⁴⁸ Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in Terris“, 3. Teil, N. 113.